

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)



Teil I: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:

- die unmittelbaren Mitglieder des NOBDV e. V.
- die mittelbaren Mitglieder des NOBDV e. V.
- die Ehrenmitglieder des NOBDV e. V.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die unter § 1 aufgeführten Personenmehrheiten und Einzelpersonen sind verpflichtet

- i) die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des NOBDV einzuhalten
- ii) die betreffenden Beschlüsse der Organe zu befolgen oder zu vollziehen
- iii) sich für die Bestrebungen und Interessen des NOBDV einzusetzen
- iv) an der Verwirklichung der Ziele des NOBDV mitzuwirken

§ 3 Organe

(1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

- a) das Präsidium als erste Instanz
- b) das Schiedsgericht
- c) die Delegiertenversammlung als höchste Instanz

§ 4 Zuständigkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit greift bei einer Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern oder diesen und den NOBDV-Organen, soweit es im kausalen Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft steht. Das Anrufen des ordentlichen Gerichts ist erst nach Erschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs gestattet.

§ 5 Sanktionen

Vereinsstrafen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens. Sie haben nur Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst diese Folgen zulässt. Ein Mitglied muss sich durch Einblick in diese Kenntnis davon verschaffen können, dass ihm im Falle eines von der Satzung missbilligtem Verhalten ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen es zu rechnen hat. Die in der Satzung genannten Strafen werden unter Voraussetzung einer der folgenden Prämissen ausgesprochen:

- a. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des NOBDV
- b. Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen seiner Organe
- c. Gefährdung von Verbandsinteressen
- d. Verbandsschädigendes Verhalten
- e. Nichterfüllung schriftlich fixierter Vereinbarungen
- f. unsportliches Verhalten

Disziplinarmaßnahmen, die sich aufgrund einer sportlichen Regelverletzung aus der Sport- und Wettkampfordnung des NOBDV ergeben werden vom Sportwart und/oder Ligaleiter ohne Verhandlung verhängt.

II. Teil Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 6 Allgemeines

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist.

§ 7 Befangenheit

Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit begründetem Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muss bis sieben Tage vor Verhandlungsbeginn beim Vorsitzenden des entsprechenden Organs eingegangen sein. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über ihre Berechtigung entscheiden die lebens- ältesten Mitglieder des Organs endgültig.

§ 8 Verfahrenseinstellung

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit über die Eröffnung des Verfahrens. Sie können nach pflichtgemäßer Prüfung Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere geringen Schuldgehaltes, wegen Geringfügigkeit einstellen. Einstellungen durch das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Ehrengericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch. Alle Entscheidungen sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 9 Verfahrensvertretung

In einem Ausschlussverfahren vor dem Präsidium oder vor dem Ehrengericht ist der Beistand durch einen zugelassenen Rechtsvertreter möglich. Die entsprechenden Kosten gehen stets zu Lasten des Mandanten.

§ 10 Protokolle

Bei allen Sitzungen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit besteht Protokollpflicht.

§ 11 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Eintritt ihrer Rechtskraft kann angeordnet werden.

III. Teil Verfahren vor dem Präsidium

§ 12 Zuständigkeit

Das Präsidium ist die erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und den Organen des Verbandes und ist zuständig für die Verhängung von Strafen laut § 16 a-h und k der Satzung unter Vorliegen einer Voraussetzung gemäß I. Teil § 5 Abs. 2 Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE) sowie für Einsprüche gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen gem. der Sport- und Wettkampfordnung (SpoWo).

§ 13 Arbeitsweise

Das Präsidium wird nach Eigenermessen oder auf Antrag tätig und setzt sich schriftlich oder mündlich mit dem Fall auseinander. Anträge auf Verfahrenseröffnung sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Jede Ahndung setzt die ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme des/der Betroffenen voraus. Im schriftlichen Verfahrensweg wird den Beteiligten ein Zeitraum von vier Wochen nach Eröffnung zur weiteren Einlassung eingeräumt. Nach Fristablauf wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage und die Entscheidung per Einschreiben zugestellt. Zur mündlichen Verhandlung setzt das Präsidium Ort und Zeit innerhalb vier Wochen nach Verfahrenseröffnung fest. Die Ladung ist dem Betroffenen unter Nennung der Präsidiumsmitglieder mindestens vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzustellen. Nach Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage und die Entscheidung per Einschreiben zugestellt. Die Antragsfrist für zu klärende Sachverhalte beträgt vier Wochen ab Eintritt des Vorfalls. Liegt ein Vorfall länger zurück, so kann dieser nur im Ausnahmefall (z. B. bei Schädigung des Verbandes) noch geahndet werden. Die Entscheidung über Ausnahmefällen obliegt dem Präsidium nach Prüfung des Einzelfalles. Ausgesprochene Strafen und Disziplinarmaßnahmen, die auf Verstöße gegen die Sport- und Wettkampfordnung beruhen, gelten als akzeptiert, wenn binnen 14 Tagen kein Einspruch gegen die Entscheidung des Sportwarts/Ligaleiters eingelegt wird.

§ 14 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus den von der Delegiertenversammlung gewählten Personen gem. § 12 der Satzung zusammen. Der II. Teil § 7 dieser Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung greift entsprechend. Das Präsidium verhandelt mindestens mit fünf seiner Mitglieder.

§ 15 Widerspruch

Gegen den Präsidiumsentscheid ist ein Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausgang des Einschreibens dem Ehrengerichtspräsidenten vorliegen.

IV. Teil Verfahren vor dem Ehrengericht

§ 16 Zuständigkeit

Das Ehrengericht ist die letzte verbandsinterne Instanz im Widerspruchsverfahren gegen Präsidiumsentscheidungen. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind endgültig. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung ist das Ehrengericht die 1. Instanz. Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtes kann beim Deutschen Sportschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Sofern zulässig, können gegen dessen Entscheidungen Einsprüche beim CAS eingelegt werden. Einzelheiten regelt die Anti-Doping-Ordnung.

§ 17 Zusammensetzung

Das Ehrengericht setzt sich aus fünf volljährigen Personen zusammen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Bis zur ersten Sitzung des Ehrengerichtes übernimmt das älteste Mitglied des Ehrengerichtes den Vorsitz.

Alle Mitglieder müssen im Verband als Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereins gemeldet sein (mittelbare Mitglieder).

Kein Mitglied des Ehrengerichtes darf Mitglied im Präsidium sein. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Ehrengericht verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 18 Verfahrensweise

Die Mitglieder des Ehrengerichtes entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung.

Das Ehrengericht wird auf schriftlichen Antrag an dessen Vorsitzenden tätig. Falls es einen offensichtlich unbegründeten Antrag zurückweist, ist der Antragsteller binnen vierzehn Tagen davon per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

Das Ehrengericht befindet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Bei einfacher Sach- und Rechtslage kann auch in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung werden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die Ladung ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Ehrengerichtes mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu übermitteln. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner mindestens eine Woche vor der Verhandlung bekannt zu geben.

Der § 7 dieser Ehrengerichtsordnung greift entsprechend.

Den Beteiligten ist unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das Ehrengericht nach Aktenlage entscheiden. Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Präsidium ist in allen Verfahren anzuhören und zur mündlichen Verhandlung zu laden, in denen seine Entscheidungen angefochten werden. Im Übrigen nur, wenn es das Ehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die getroffene Entscheidung ist dem Präsidium und dem Antragsteller mit Einschreibebrief bekannt zu geben. Entscheidungen des Ehrengerichtes werden mit der Bekanntgabe wirksam.

V. Teil Verfahrenskosten

§ 19 Gebühren, Kosten

Für Verfahren vor dem Präsidium fallen je Vorgang € 100,- Gebühren an, die mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung zu überweisen sind. Bei Verfahren vor dem Ehrengericht fallen für jeden Vorgang €250,- Gebühren an, die mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung zu überweisen sind. Grundsätzlich findet eine Überprüfung erst statt, nachdem die Gebühren beim NOBDV hinterlegt wurden. Entscheidet ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit zugunsten des Antragstellers, so sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Bei einem Teilerfolg entscheidet das Ehrengericht in Verbindung mit seinem Schiedsspruch über eine angemessene Teilung der Gebühren und Auslagen.

§ 20 Kostenerstattung

Erstattungsfähige Auslagen sind Fahrtkosten gemäß gültigen BRKG für eine Person vom Wohnort des Beteiligten zum Tagungsort und zurück, sowie Schreib- und Kopierauslagen. Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben - es sei denn, das Ehrengericht bestimmt ein anderes.

VI. Teil Verfahren ohne Verhandlung

§21 Geldstrafen und Punktabzüge

Diese Disziplinarmaßnahmen werden ohne Verhandlung von einem Organ der Verbandsgerichtsbarkeit ausgesprochen. Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebs hat der Sportwart, der Ligaleiter und der Sportwart gemeinsam oder die vom NOBDV-Präsidium eingesetzten Vertreter im Amt das Recht auf eigenständige Disziplinierung, die im Falle eines Widerspruches durch das Präsidium als Verbandsgerichtsorgan überprüft wird. Bei Voraussetzung der Vorsätzlichkeit stehen dem Sportwart/Ligaleiter als Maßnahmen Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen folgenden Kataloges zur Verfügung:

i) Geldstrafen

a) Erstmöglicher Nichtantritt einer Mannschaft mit Absage bei der gegnerischen Mannschaft und dem Ligaleiter	€ 60.-
b) Zweiter Nichtantritt einer Mannschaft ohne Absage bei der gegnerischen Mannschaft und dem Ligaleiter	€ 120.-
c) Dritter Nichtantritt Mannschaft mit Absage bei der gegnerischen Mannschaft und dem Ligaleiter → Ausschluß aus dem Spielbetrieb zzgl.	€ 240.-
d) Eigenmächtige Spielverlegung - pro Mannschaft – ohne vorherige Abstimmung mit der gegnerischen Mannschaft	€ 20,--
e) Nicht erfolgte Ergebnismeldung über die Online-Dartverwaltung (nuLiga) durch Mannschaftskapitän der Heimmannschaft bzw. durch den zuständigen Ligaleiter bei fehlender Möglichkeit der Heimmannschaft = Phase 1 (Frist 3 Tage nach dem Spieltag)	€ 25,--
f) Verspätete Abgabe des Spielberichts/nicht erfolgte Ergebnismeldung – Phase 2 (Frist 3 Tage nach Anforderung durch Ligaleiter)	€ 50,--
g) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht	€ 20,--
h) Unentschuldigter Nichtantritt in der Relegation zur Landesliga = Zwangsabstieg in niedrigste Liga, Aberkennung des erworbenen Titels zzgl.	€ 100,--

Weitere Verstöße gegen die Sport- und Wettkampfordnung des NOBDV oder im Ligaspielbetrieb werden nach Präsidiumsrücksprache mit Beträgen zwischen € 20,-- und € 250,-- geahndet.

ii) Punktabzüge

- a) Ausfall eines Spieles durch eigenes Verschulden: Das Ligaspiel wird mit 0:2 Punkten, 0:18 Spielen und 0:54 Legs als verloren gewertet.
- b) Ein mehr als fünfmaliges Einsetzen eines Ersatzspielers (ohne Ummeldung): Alle Spiele des jeweiligen Spielers sowie des verantwortlichen Mannschaftskapitäns werden mit 0:3 als verloren gewertet.
- c) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers: Das Ligaspiel wird mit 0:2 Punkten, 0:18 Spielen und 0:54 Legs als verloren gewertet.

iii). Spielsperren

Bei Vereinswechsel während der Saison kommen folgende Sperren und Gebühren zum Tragen:

- a) Wechsel in der 1. Halbserie 4 Spiele Sperre, **zzgl. Umschreibgebühr**

b) Wechsel in der 2. Halbserie 2 Spiele Sperre, **zzgl. Umschreibgebühr**

Die 1. Halbserie (Hinrunde) endet, wenn alle Mannschaften in der Liga einmal gegeneinander gespielt haben. Spielverlegungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt somit nachdem alle Mannschaften einmal gegeneinander gespielt haben. Sofern sich eine solch klare Trennung aufgrund der teilnehmenden Mannschaften in der jeweiligen Liga nicht vornehmen lässt, endet die Hinrunde bei der Hälfte der gesamten Begegnungen pro Saison. Auf dem jeweiligen Spielplan ist das Ende der Hinrunde/der Beginn der Rückrunde deutlich darzustellen.

Eine Spielsperre beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung.“

Teil VII: Ehrenordnung

§ 22 Ehrenmitglieder

(1) Das erweiterte Präsidium kann nach § 4(3) der Satzung Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge müssen schriftlich an das erweiterte Präsidium gerichtet werden.

§ 23 Sonstige Ehrungen

(1) Sonstige Ehrungen können vom erweiterten Präsidium oder der Delegiertenversammlung beschlossen und vergeben werden.

Geändert in Pinzberg am 10.08.2019